

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Georg-Rückert-Straße 11, 55218 Ingelheim, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (Enercon E-103, NH 108,38 m) in der Gemarkung Klein-Winternheim, Flur 4, Flurstück 107 eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird (Az.: 21-2/139-13 WEA 72-3 06/20). Betreiber der o. g. Anlagen ist die Energiepark Klein-Winternheim GbR, Am Hang 15, 55126 Mainz.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1, Satz 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Diese Festlegung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVPG-Pflicht und dieser Bekanntgabe können im Internetangebot der Kreisverwaltung Mainz-Bingen (www.mainz-bingen.de) unter der Rubrik Verwaltung „öffentliche Ausschreibungen und Bekanntmachungen“ nachgelesen werden.

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Bauen und Umwelt
-Untere Immissionsschutzbehörde-

Ingelheim, den 02. November 2020

In Vertretung

Steffen Wolf
Erster Kreisbeigeordneter

Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ E- 103 mit einer Nabenhöhe von 108,38 m in der Gemarkung Klein-Winternheim, Flur 4, Flurstück 107“
Antragsteller: Energiepark Klein-Winternheim GbR, Am Hang 15, 55126 Mainz
Az.: 21-2/139-13 WEA 72-3 06/20
Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen (erstellt von Böhm + Frasch GmbH, Freiraum + Landschaftsplanung, An der Bruchspitze 71a, 55122 Mainz) vom Mai 2020 einschließlich der Tektur vom August 2020:

		Bemerkungen
1.	Merkmale des Vorhabens	
	Die Merkmale des Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	<p>Geschätzte Flächeninanspruchnahme in m² (Bau/Anlage/Betrieb)</p> <p>Anlagebedingt:</p> <p>Fundament: ca. 531 m²</p> <p>Kranstellfläche, geschottert: ca. 994 m²</p> <p>Zuwegung, geschottert: ca. 2.270 m²</p> <p>Betriebsbedingt:</p> <p>Aufstell- und Lagerflächen: ca. 3200 m²</p> <p>Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in m²</p> <p>Neuversiegelung:</p> <p>Fundament: ca. 531 m²</p> <p>Kranstellfläche, geschottert: ca. 994 m²</p> <p>Zuwegung, geschottert: ca. 2.270 m²</p> <p>Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m²</p> <p>ca. 0,7 ha</p> <p>Ingenieurbauwerke</p> <p>Die WEA besitzt eine Nabenhöhe von 108 m und einem Rotordurchmesser von 103 m. Die Nennleistung der WEA beträgt 2.350 kW.</p> <p>Die Erschließung erfolgt über die L 425 nach Westen über einen bereits ausgebauten Weg im Stadtgebiet Mainz und in der Folge im LK Mainz-Bingen über einen bisher unbefestigten Wirtschaftsweg. Der unbefestigte Teilabschnitt wird zu einem geschotterten Fahrweg ausgebaut. Um eine Befahrbarkeit der Kurven zu gewährleisten, werden die benötigten Radien durch</p>

		<p>die temporäre Verlegung von Bauplatten hergestellt. Nach Durchführung der Baumaßnahmen werden diese wieder vollständig entfernt und die beanspruchten Ackerflächen rekultiviert.</p> <p>Das Kabel zur Netzanbindung wird Eingriff führt weitgehend innerhalb bzw. im Bankett von Wirtschaftswegen. Hier wird es minimalinvasiv mittels Kabelpflug verlegt.</p> <p>Geschätzte Bauzeit:</p> <p>4-5 Monate je nach Baubeginn und Wetterlage</p> <p>Sonstiges</p> <p>--</p>
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Die geplante WEA tritt als Änderung zu einem Windpark mit 8 bestehenden bzw. genehmigten Anlagen hinzu, die als Vorbelastung zu werten sind (Windfarm des gemeindeübergreifenden Vorranggebiets für Windenergie im Bereich der Gemarkungsgrenze Klein-Winternheim zu Mainz-Ebersheim).
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<p>Mit dem Bau der WEA ist ein dauerhafter Flächenbedarf in Höhe von ca. 3.800 m² verbunden.</p> <p>Betroffen sind ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen.</p>
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<p>Lichtimmissionen</p> <p>Nach § 9 Abs. 8 EEG 2017 wird mit Wirkung zum 01.07.2020 die verpflichtende Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) zur Verringerung der Lichtemissionen eingeführt. Der Gesetzgeber erwartet, dass durch diese Verpflichtung eine steigende Akzeptanz in der Bevölkerung für Windenergieanlagen erreicht wird. Die Frist wurde von der Bundesnetzagentur (BNetzA) aufgrund logistischer und genehmigungsrechtlicher Probleme, einer verzögerten Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Luftfahrthindernisse und einer sehr knappen</p>

		<p>Marktverfügbarkeit der möglichen Systeme um ein Jahr auf den 01.07.2021 verschoben.</p> <p>Die hier beantragte WEA wird gemäß dieser Frist spätestens ab dem 01.07.2021 mit einem BNK-System ausgestattet sein; sofern die BNetzA die Frist erneut verlängert, wird die hier beantragte WEA spätestens bis zu dem dann festgelegten Zeitpunkt mit einem BNK-System ausgestattet sein.</p> <p>Schallemissionen und Schattenwurf</p> <p>Im Rahmen der Errichtung entstehen temporäre baubedingte Lärmemissionen. Die Einhaltung der schalltechnischen Grenzwerte ist sichergestellt, da die Anlagen theoretisch gedrosselt betrieben werden können, um eine Beeinträchtigung durch zu hohe Schallimmissionen für die umliegenden Siedlungselemente zu vermeiden.</p> <p>Im BImSchG-Verfahrens muss vom Antragssteller eine Schattenprognose erstellt werden. Nach Durchführung evtl. notwendiger Abschaltungen wird sichergestellt, dass die vorgegebenen Richtwerte für Schattenwurf eingehalten werden.</p>
1.6	<p>Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf: 1.6.2</p>	<p>Gefahren durch Eisabwurf werden durch technische Verfahren wie das Kennlinienverfahren auf ein Minimum reduziert. Hierbei erkennt die WEA Eisansatz an den Rotorblättern frühzeitig und setzt den Rotor still bis ausreichend Tauwetter zur Enteisung beigetragen hat.</p> <p>Eisfall ist ein allgemeines Risiko, das von hohen Gebäuden ausgeht. Da in den Wintermonaten von wenig landwirtschaftlicher Aktivität unterhalb der WEA auszugehen ist, wird dieses Risiko als sehr gering angenommen.</p> <p>Die Risiken für Havarien in Form von Rotorblattbruch oder Turmversagen liegen an diesem Standort unterhalb dem Risiko für das allgemeine Lebensrisiko und sind darum vernachlässigbar.</p> <p>Das Risiko für Leib und Leben durch einen Brand an der WEA ist sehr gering. Im Brandfall wird die Umgebung um die WEA von der Feuerwehr großflächig abgesperrt und das Windrad brennt kontrolliert ab.</p>
1.6.1	<p>verwendete Stoffe und Technologien:</p>	<p>keine</p>

1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	keine
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft	keine

2	Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Inanspruchnahme von intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrundes (Qualitätskriterien)	Eingriffe in ökologisch wertvolle Strukturen werden vermieden, es sind ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen betroffen. Die vom Ackerbau geprägten Plateauflächen Rheinhessens sind insgesamt relativ struktur- und artenarm. Die offenen, durch Verkehrswege und Siedlungen nur wenig zerschnittenen steppenartigen Flächen bieten einigen streng geschützten Arten wie Feldhamster und Vögeln der Feldflur Lebensraum und fungieren teils auch als funktional bedeutsame Rastflächen für den Vogelzug. Feldhamster: Das Plangebiet ist ein potenzieller Lebensraum des Feldhamsters. Daher werden im Jahr 2020 Untersuchungen zum Feldhamster

		<p>durchgeführt. Die Ergebnisse liegen Ende des Jahres vor und werden nachgereicht. Vorsorglich und zur Konfliktvermeidung wird ein Ausgleich für den Feldhamster durchgeführt.</p> <p>Vögel: Die räumliche Nähe bei gleicher naturräumlicher Ausstattung ermöglicht Rückschlüsse anhand der avifaunistischen Untersuchungen aus dem Jahr 2017 für den WEA-Standort Hechtsheim. Gemäß dem Ornithologischen Fachgutachten Teil Brut- und Rastvögel zum WEA-Standort Mainz-Hechtsheim durch das Büro für Faunistik und Landschaftsökologie ist das Konfliktpotenzial zusammenfassend wie folgt zu bewerten:</p> <p>-Das Vorkommen bodenbrütender Arten mit möglichem Meideverhalten (insbesondere für die Feldlerche) im Planungsraum macht Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. -Mit negativen Auswirkungen durch die geplanten Anlagen auf bedeutende Rastvogelgebiete ist nicht zu rechnen.</p> <p>Darüber hinaus werden im Jahr 2020 eigenständige Untersuchungen zur Avifauna (Brut-, Rast- und Gastvogelerfassungen) durchgeführt. Die Rastvogelergebnisse aus Mainz-Hechtsheim sind übertragbar, so dass keine weiteren Untersuchungen bis Ende des Jahres erforderlich werden. Die Berichte der Brut- und Großvogelbeobachtungen liegen im August vor und werden nachgereicht. Die Ergebnisse fließen, soweit nicht schon durch den Analogieschluss zum WEA-Standort Mainz-Hechtsheim abgedeckt, in die Bewertung ein.</p> <p>Fledermäuse: In Abstimmung mit der UNB der Kreisverwaltung Mainz-Bingen wird kein eigenständiges Fledermausgutachten erstellt. Die für den Windpark Klein-Winterheim erforderliche Betriebszeitenkorrektur für schlaggefährdete Fledermausarten ist anzuwenden.</p> <p>Die BFD 5L Bodenfunktionsbewertung ergibt am Standort eine mittlere Gesamtbewertung.</p>
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	

2.3.1	Natura-2000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG	Es besteht keine Betroffenheit.
2.3.2	Naturschutzgebiete gem. § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst	Es besteht keine Betroffenheit.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gem. § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst	Es besteht keine Betroffenheit.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG	Es besteht keine Betroffenheit.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	Es besteht keine Betroffenheit.
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des BNatSchG	Es besteht keine Betroffenheit.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Es besteht keine Betroffenheit.
2.3.8	Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG	Der WEA-Standort liegt nicht innerhalb entsprechender Schutzgebiete. Die Zuwegung verläuft teilweise innerhalb einer im Entwurf befindlichen der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes „Ebersheim/Hechtsheim“.
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Es besteht keine Betroffenheit.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Es besteht keine Betroffenheit.
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Es besteht keine Betroffenheit.

3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Die möglichen Auswirkungen auf die Bevölkerung durch Schallimmissionen und Schattenbelastungen wurden im Rahmen von Fachgutachten zur schalltechnischen Immissionsprognose und zur Schattenwurfprognose beurteilt.
3.2	Dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Ist nicht gegeben.
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	Die geplante WEA tritt als Änderung zu einem Windpark mit 8 bestehenden bzw. genehmigten Anlagen hinzu. Der Konflikt zwischen WEA und Landschaftsbild ist nicht lösbar, da Windenergieanlagen für ihre Funktion und Wirtschaftlichkeit freie, exponierte Standorte benötigen. Im Plangebiet wird diesem Umstand durch die Steuerung im Rahmen der Regional- und Flächennutzungsplanung Rechnung getragen. Nach § 7 Abs. 3 - 5 der LKompVO ist eine Ersatzzahlung für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu leisten. Der ebenfalls zu erstellende Fachbeitrag Naturschutz formuliert entsprechende Maßnahmen. Die möglichen Umweltauswirkungen können durch spezifische Maßnahmen vermieden oder soweit gemindert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Umwelt verbleiben. Die nicht zu vermeidende geringfügige Versiegelung und der einhergehende Funktionsverlust von Böden kann durch bodenfunktionsaufwertende Maßnahmen an anderer Stelle kompensiert werden

3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	siehe 3.3
3.5	dem vorauss. Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	siehe 3.3
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassenen Vorhaben	siehe 3.3
3.7	der Möglichkeiten, die Auswirkungen zu vermindern	siehe 3.3
4.	Zusammenfassende Bewertung	<p>Auf der Grundlage der Vorhabensbeschreibung wurde der Standort des Vorhabens beschrieben und anlagebezogen mögliche Auswirkungen geprüft.</p> <p>Aufgrund der Ergebnisse der vorliegenden allgemeinen Vorprüfung gemäß UVPG sind erhebliche und nachhaltige Umweltauswirkungen des Vorhabens auszuschließen. Kumulative Wirkungen zu anderen Vorhaben sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht gegeben.</p> <p>Die möglichen Umweltauswirkungen können weitgehend durch spezifische Maßnahmen vermieden oder soweit gemindert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Umwelt verbleiben.</p> <p>Die nicht zu vermeidende geringfügige Versiegelung und der einhergehende Funktionsverlust von Böden kann durch bodenfunktionsaufwertende Maßnahmen an anderer Stelle kompensiert werden.</p> <p>Der Konflikt zwischen WEA und Landschaftsbild ist nicht lösbar, da Windenergieanlagen für ihre Funktion und Wirtschaftlichkeit freie, exponierte Standorte benötigen. Im Plangebiet wird diesem Umstand durch die Steuerung im Rahmen der Regional- und Flächennutzungsplanung Rechnung getragen. Nach § 7 Abs. 3 - 5 der LKompVO ist eine Ersatzzahlung für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu leisten.</p>

aufgestellt:
i.A. A. Huber

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Bauen und Umwelt
Fachbereich Bauen
Untere Immissionsschutzbehörde
Georg-Rückert-Straße 11
55218 Ingelheim